



**Leitbild  
der  
Feldschützengesellschaft  
Arboldswil**

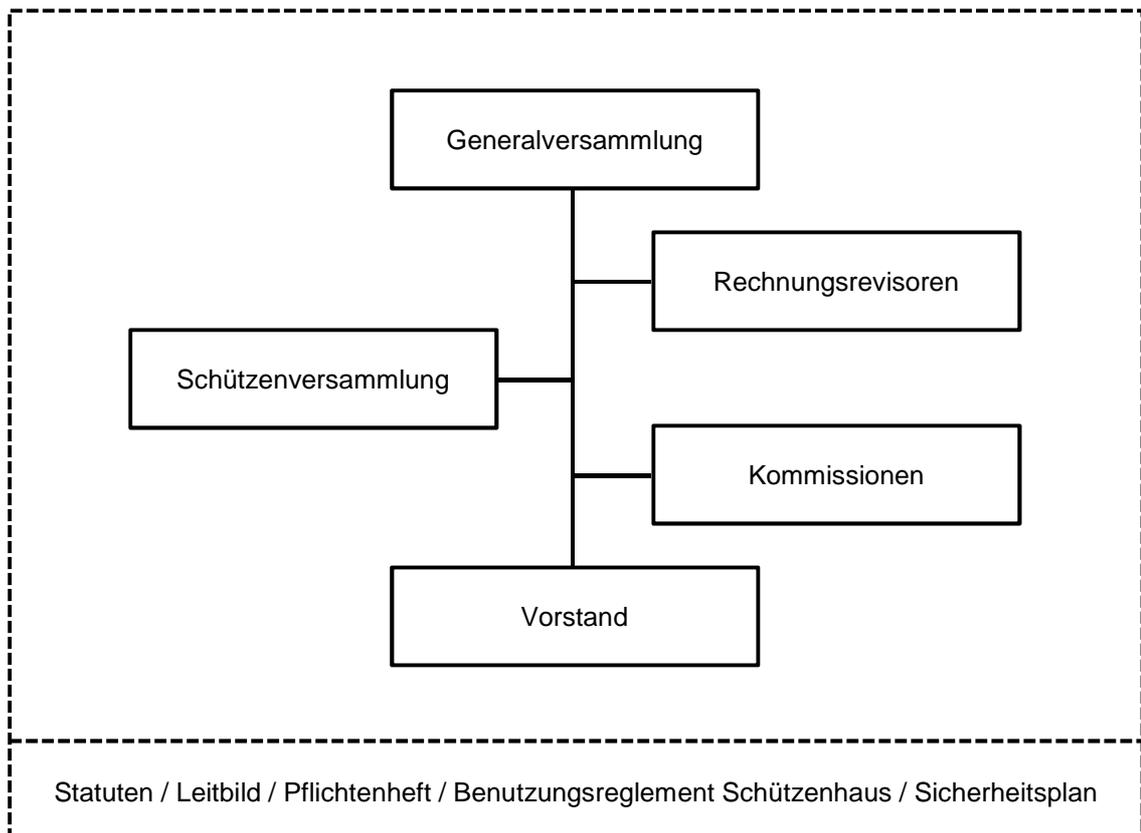


## 01 Organisation

### 01.1 Einleitung

Das Leitbild enthält ergänzende Bestimmungen zu den Statuten der Feldschützengesellschaft Arboldswil. Die Statuten stehen über dem Leitbild und können durch dieses nicht beschnitten werden. Im Leitbild werden Auszüge aus den Statuten verwendet. Diese sind mit Verweis auf den Artikel und jeweils kursiv dargestellt.

### 01.2 Organigramm



## 02 Verein

### 02.1 Zweck

Statuten Art. 3 Zweck

*Die Feldschützengesellschaft Arboldswil*

- *Bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.*
- *Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.*
- *Fördert und unterstützt die schiess technische Ausbildung des Nachwuchses.*
- *Führt ausserdienstliche Schiessübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.*
- *Ist politisch und konfessionell neutral, bis auf die Belange Schiesswesen und Waffenrecht, wo der Verein für sein Interesse einsteht.*

Die Feldschützengesellschaft Arboldswil strebt ein einvernehmliches Klima mit der durch die Lärmmissionen betroffenen Bevölkerung an. Der Verein nimmt aktiv am Dorfleben teil und kann andere Dorfvereine bei Aktivitäten unterstützen. Er tritt positiv in Erscheinung und pflegt einen freundschaftlichen Umgang. Mit Behörden und Verbänden wird eine konstruktive Zusammenarbeit angestrebt.

## **02.2 Vorstand**

Der Vorstand der Feldschützengesellschaft Arboldswil

- Nimmt seine Aufgaben gemäss den Statuten wahr.
- Ist bestrebt das Bestehen, die Eigenständigkeit und die Unabhängigkeit des Vereins zu bewahren.
- Verhält sich Vorbildlich und Loyal gegenüber allen Vereinsmitgliedern.
- Informiert die Vereinsmitglieder laufend und umfassend.

## **02.3 Mitglieder**

Die Mitglieder der Feldschützengesellschaft Arboldswil

- Nehmen ihre Rechte und Pflichten gemäss den Statuten wahr.
- Übernehmen durch ihre Mitgliedschaft eine Mitverantwortung am Verein.
- Nehmen aktiv am Vereinsleben teil.
- Unterstützen den Vorstand bei Aktivitäten.
- Können für Ämter kandidieren und gewählt werden.
- Halten Ausschau auf neue Mitglieder und Nachwuchs.

# **03 Jahresprogramm**

## **03.1 Austragung**

Zur Förderung einer vereinsinternen Wettkampfmöglichkeit organisiert die Feldschützengesellschaft Arboldswil eine Jahresmeisterschaft.

Die allgemeingültige Bezeichnung lautet Jahresprogramm.

Das gesamte Jahresprogramm ist innerhalb eines Vereinsjahres zu absolvieren.

Das Jahresprogramm kann von allen Vereinsmitgliedern absolviert werden.

## **03.2 Umfang**

Der Umfang des Jahresprogramms wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Folgende Programme können absolviert werden

- Grosses Jahresprogramm
- Kleines Jahresprogramm

## **03.3 Grosses Jahresprogramm**

Beim grossen Jahresprogramm sollen möglichst viele Schiessanlässe besucht werden können. Demzufolge zählt eine entsprechende Menge an Resultaten für die Rangierung.

Für die Absolvierung wird grundsätzlich eine Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes benötigt.

## **03.4 Kleines Jahresprogramm**

Beim kleinen Jahresprogramm ist die Anzahl der rangberechtigten Schiessanlässe auf einige wenige zu beschränken.

Das Programm sollte, wenn immer möglich, ohne Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes absolviert werden können.

### **03.5 Rangierung**

Die Rangierung erfolgt durch die Summe der prozentualen Auswertung der Schiessresultate. Es werden nur Schützen rangiert, welche die erforderliche Anzahl Schiessresultate vorweisen können. Als Jahresvereinsmeister gilt der Sieger des Grossen Jahresprogramms.

Bei Punktgleichheit entscheidet das bessere Resultat

- 1. Feldschiessen
- 2. Obligatorisches Programm
- 3. Sofern noch immer Gleichstand besteht entscheidet das Los

### **03.6 Auszeichnung**

Der Vorstand ist für eine adäquate Auszeichnung der Sieger beider Programme verantwortlich.

### **03.7 Vereinsinterne Wettkämpfe**

Die Feldschützengesellschaft Arboldswil organisiert zur Belegung der Kameradschaft, wenn möglich ausserhalb der ordentlichen Schiesssaison, vereinsinterne Wettkämpfe.

Zu diesen können gehören

- Saisoneroöffnungsschiessen
- Cupschiessen
- Endschiessen
- Ausmarsch
- Benzenschüssen

Diese Wettkämpfe stehen allen Vereinsmitgliedern offen. Zusätzlich können auch Mitglieder anderer Schützenvereine und Gäste eingeladen werden.

Bestimmungen zur Ausführung werden durch den Vorstand beschlossen. Die Organisation obliegt dem Vorstand. Er kann im Einzelfalle Vereinsmitglieder mit dieser Aufgabe betrauen. Vereinsinterne Wettkämpfe sollen möglichst kostenneutral abgerechnet werden.

## **04 Finanzen**

### **04.1 Finanzielle Kompetenzen**

Statuten Art. 20 Kompetenzen Schützenversammlung

*Die Schützenversammlung hat eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 5'000.00 im Einzelfalle, der Betrag darf aber nicht grösser sein als die Hälfte des flüssigen Vereinsvermögens.*

Statuten Art. 22 Aufgaben Vorstand (Auszug)

*... Er hat eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 2'000.00 im Einzelfalle. ...*

Der Vorstand ist für sämtliche Ausgaben und Beschaffungen verantwortlich. Der Vorstand kann im Einzelfalle Vereinsmitglieder mit dieser Aufgabe betrauen.

### **04.2 Ehrungen**

Statuten Art. 7 Ehrenmitglieder

*Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Schiesswesen generell ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und Antragstellung an die GV.*

*Auf Antrag des Vorstandes kann die GV einen Ehrenpräsidenten ernennen.*

Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied soll derjenigen Person ein Geschenk überreicht werden. Die Kosten pro Geschenk sollen CHF 500 nicht überschreiten. Die Ehrung hat durch den Vorstand zu erfolgen.

#### **04.3 Geschenke**

Folgenden Personen können Geschenke überreicht werden

- Abtretende Vorstandsmitglieder
- Schützenhauswirt
- Gewinner Grosse Jahresmeisterschaft
- Gewinner Kleine Jahresmeisterschaft
- Personen die sich im vergangenen Vereinsjahr für den Verein eingesetzt haben

Die Übergabe erfolgt im Normalfall anlässlich der Generalversammlung. Die Kosten pro Geschenk sollen CHF 200 nicht überschreiten. Die Übergabe hat durch den Vorstand zu erfolgen.

#### **04.4 Todesfall**

Aktivmitglied, Ehrenmitglied, Jungschützen / Junioren, Vorstandsmitglied, Schützenhauswirt

- Todesanzeige
- Kondolenzkarte
- Trauerkranz oder Blumenschale mit Schleife
- Teilnahme einer Delegation an der Trauerfeier / Bestattung
- Teilnahme der Vereinsfahne an der Trauerfeier / Bestattung

Passivmitglied

- Kondolenzkarte
- Eventuell Teilnahme einer Delegation an der Trauerfeier / Bestattung

Die Organisation aller Aktivitäten hat durch den Vorstand zu erfolgen. Der Entscheid für oder gegen eine Barspende obliegt dem Vorstand. Ob eine Teilnahme an der Bestattung erwünscht ist, ist vorgängig abzuklären.

### **05 Schlussbestimmungen**

#### **05.1 Revision / Änderung**

Eine Revision des Leitbilds kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen GV.

Die Vornahme der Änderung des Leitbilds kann an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **05.2 Formulierungen**

Die im Leitbild beschriebenen Personen und Funktionen sind in männlicher Form gehalten und gelten auch für die weiblichen Personen.

#### **05.3 Frühere Bestimmungen**

Dieses Leitbild ersetzt diejenigen vom 23.01.2000 und vom 23.02.2002 sowie alle auf diese sich beziehenden Vereinsbeschlüsse.

#### **05.4 Inkrafttreten**

Das Leitbild tritt mit dem Erlass durch die GV in Kraft.

Von der GV der Feldschützengesellschaft Arboldswil am 21. Januar 2017 genehmigt.



Benjamin Schweizer, Präsident  
Feldschützengesellschaft Arboldswil



Mathis Grossmann, Aktuar  
Feldschützengesellschaft Arboldswil